



Führung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder

1. Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, müssen dem Handelsregisteramt ein **Verzeichnis der Genossenschafter** einreichen. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen (Art. 837 OR). Das Verzeichnis ist von der Verwaltung (Vorstand) stets nachzuführen (Art. 902 Abs. 3 OR). Das Handelsregisteramt Kanton Zürich führt selbst **keine** Liste der Mitglieder der Genossenschaft.
2. Jede **Änderung im Mitgliederbestand** (z. B. infolge Beitritts eines neuen Genossenschaftsmitglieds, infolge Austritts, Ausschliessung oder Todes eines Genossenschaftsmitglieds, infolge Überganges der Mitgliedschaft eines Genossenschaftsmitglieds auf ein neues Mitglied) ist von der Verwaltung innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt Kanton Zürich anzumelden (Art. 877 Abs. 1 OR). Dazu kann das Formular „Meldung an das Handelsregisteramt Kanton Zürich (Formular B)“ verwendet werden, das von unserer Homepage (www.hrazh.ch) heruntergeladen werden kann. Zusammen mit dieser Mitteilung ist ein **von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnetes aktualisiertes Gesamtverzeichnis aller Genossenschafter/innen** einzureichen (Art. 88 Abs. 1 HRegV).
3. Zudem können jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied sowie die Erben eines Mitgliedes beim Handelsregisteramt die Eintragung des Austritts, des Ausschlusses oder des Todesfalles verlangen (Art. 877 Abs. 2 OR; Art. 88 Abs. 3, 17 Abs. 3 HRegV). In diesem Fall gibt das Handelsregisteramt der Verwaltung der Genossenschaft von dieser Anmeldung Kenntnis (Art. 877 Abs. 2 OR).
4. Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder regelmässig geführt wird und dass die oben unter Ziffer 4 erwähnten **Anzeigen an das Handelsregisteramt Kanton Zürich** gemacht werden (Art. 902 Abs. 3 OR). Ferner hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschaftsverzeichnis korrekt geführt wird. Besteht keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschaftsverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen (Art. 907 OR).
5. Das oben Gesagte gilt analog für **Vereine**, falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder vorsehen (Art. 90 Abs. 1 lit. f HRegV).